



V o r l a g e

Kreistag

Sitzungsdatum: 04.11.2004

Tagesordnungspunkt	- öffentlicher Teil -
Betreff:	
Neufassung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis	
Beschlussvorschlag:	
Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

Vorberatung erfolgte		Ergebnis		
am	durch	Einstimmige Empfehlung	Mehrheitliche Empfehlung	Ablehnung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besondere Hinweise:				

SACHVERHALT

Die Neufassung orientiert sich weitestgehend an der Mustersatzung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sowie an der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999.

Die Änderungen sind den Fraktionen in den interfraktionellen Gesprächen am 06.10. und 25.10.2004 erläutert worden. Von den Kreistagsfraktionen wurden keine weiteren Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet.

Zu den Änderungen gegenüber der Hauptsatzung vom 09.12.1999 ist Folgendes anzumerken:

1. Präambel

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Form von Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen.

2. § 7 Abs. 4 (Kreisausschuss)

§ 8 Abs. 1 (Ausschüsse)

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NW) teilt mit Schreiben vom 28.01.2004, Az.: 10.20.05 Schu/cp, mit, dass das Innenministerium NW in einem Abstimmungsgespräch am 23.01.2004 mitgeteilt habe, dass die Befugnisse gem. § 69 Abs. 1 S.3 Landschaftsgesetz integraler Bestandteil des Verwaltungsverfahrens sei. Dies habe zur Konsequenz, dass sie vom Kreisausschuss wahrzunehmen seien.

Bislang hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen diese Aufgaben gem. § 8 Abs. 1 Hauptsatzung wahrgenommen.

Aufgrund der Rechtsauffassung des Innenministeriums ist die Anpassung der Hauptsatzung erforderlich.

3. § 8 Abs. 3 (Ausschüsse)

Die Fraktionen haben sich in den interfraktionellen Gesprächen auf Vorschlag der Verwaltung dafür ausgesprochen, den Vergabeausschuss aufzulösen. Satz 2 in Absatz 3 ist daher zu streichen.

4. § 9 Abs. 3 (Akteneinsicht)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Gesetzestext des § 26 Abs. 2 S. 4 KrO.

5. § 10 (Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner)

In Satz 1 ist der Einschub „*die nach § 41 Abs. 3 S. 7, Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind*“ zu streichen, da danach nur beratende sachkundige Bürger und Einwohner einen Anspruch auf Sitzungsgeld haben. Durch die Streichung erwirken auch ordentliche und stellvertretende stimmberechtigte sachkundige Bürger und Einwohner nach der Hauptsatzung den nach der KrO festgeschriebenen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Die Änderung entspricht in dieser Form sinngemäß den Vorgaben der Musterhauptsatzung des LKT NW.

Der neu eingeführte Satz 2 trägt dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 01.08.2003 Rechnung, wonach stellvertretende sachkundige Bürger und Einwohner keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld bei der Teilnahme an Fraktionssitzungen haben. Dieser Anspruch wird durch die eingeführte Änderung nur noch den ordentlichen sachkundigen Bürgern und Einwohnern zugesprochen. Folgerichtig ist der Halbsatz in Satz 1 „*und jährlich bis zu zwölf Sitzungen der Kreistagsfraktionen*“ zu streichen.

In Satz 3 wird der Katalog der sonstigen Sitzungen um Sitzungen der Fraktionsvorstände erweitert, da für diese Sitzungen ansonsten kein Sitzungsgeld gewährt werden kann. § 30 Abs. 4 KrO bestimmt ausdrücklich, dass die Hauptsatzung die Art der Sitzung bestimmen muss, für die Sitzungsgeld gewährt wird.

Der ebenfalls neu eingeführte Satz 4 regelt den Sitzungsgeldanspruch bei der Teilnahme an den sog. Teilfraktionssitzungen. Der LKT NW hat mit Rundschreiben vom 01.12.2003; Rundschreiben Nr. 613/03, mitgeteilt, dass für die Anerkennung der Sitzung als sitzungsgeldfähig sichergestellt sein muss, dass diese auf Veranlassung der Gesamtfraktion oder des Fraktionsvorstandes erfolgen.

In Abs. 4 ist der Einschub „*oder anderen Mitgliedern des Kreistages*“ zu streichen, da die Repräsentation des Kreises in Vertretung des Landrates nicht durch andere Kreistagsmitglieder, sondern lediglich durch die stellvertretenden Landräte durchgeführt werden kann. Diesbezüglich wurde bereits durch die 2. Änderung der Hauptsatzung § 6 Abs. 2 geändert, der bis dahin die Vertretung des Landrates durch andere Kreistagsmitglieder erlaubte. Die Streichung ist daher als redaktionelle Anpassung an eine gültige rechtliche Vorschrift zu betrachten.

Die Änderung in Abs. 5 trägt den Änderungen des Landesreisekostengesetzes Rechnung. Die Reisekostenstufe C ist entfallen.

6. § 11 (Verdienstauffällersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner)

Die Regelung, dass die letzte angefangene Stunde voll berechnet wird, ist gesetzlich nicht mehr normiert. Dieser Satz sollte daher gestrichen werden.

Die regelmäßige Arbeitszeit unterlag bislang bestimmten zeitlichen Grenzen. Eine Kommentierung zur Gemeindeordnung, die analog auf die Kreisordnung übertragbar ist, verlangt nunmehr die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit. Als regelmäßige Arbeitszeit ist danach die Arbeitszeit anzusehen, während der jemand gewöhnlich, dem jeweiligen Berufsbild entsprechend, tatsächlich Arbeit leistet. Eine fiktive, allgemein gültige Begrenzung der regelmäßigen Arbeitszeit ist somit nicht zulässig.

Die Rundung der Beträge orientiert sich an den Anpassungen der Gebührenordnung, die der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 27.09.2001 beschlossen hat. Hierbei wurden alle Beträge auf volle Euro-Beträge abgerundet.

7. § 13 (Verträge)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 26 Abs. 1 Buchst. q KrO. Darin wird der Landrat ausdrücklich aufgeführt.

Im Umkehrschluss ergibt sich aus dieser Anpassung, dass in Abs. 2 der Landrat gestrichen werden muss, da er nicht durch den Begriff „leitende Dienstkräfte“ erfasst wird.

8. § 14 (Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind / Vergabeentscheidungen)

Die Änderung des § 14 trägt der Auflösung des Vergabeausschusses Rechnung, indem die Wertgrenzen im Verantwortungsbereich des Landrates und des Kreisausschusses angehoben werden.

9. § 16 (Geschäfte der laufenden Verwaltung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 14.

10. § 24 (In-Kraft-Treten)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

gez.

Hagen Jobi
Landrat

gez.

Jochen Hagt
LKRD